

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Liestal, 29. April 2025

21.498 n Pa.Iv. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Gysi

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur [21.498](#) n Pa.Iv. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne möchten wir uns in Abstimmung mit unserer kantonalen IV-Stelle zu einigen Aspekten dazu äussern.

Die parlamentarische Initiative 21.498 nimmt ein relevantes Thema auf. Der frühzeitige Einbezug der versicherten Person bei der Bestimmung einer sachverständigen Person für das monodisziplinäre Gutachten ist sinnvoll. Das im erläuternden Bericht erwähnte Einigungsverfahren mit der Liste der sachverständigen Personen der IV-Stellen funktioniert aus Sicht der IV-Stelle des Kanton Basel-Landschaft grossmehrheitlich sehr gut.

Im erläuternden Bericht wird auch erwähnt, dass das Mengengerüst an Fällen, bei denen keine Einigung über die sachverständige Person erzielt wird, sehr klein ist (33 Fälle [0,6 %] im Jahr 2023).

Seitens IV-Stelle des Kantons Basel-Landschaft werden insbesondere folgende Schwierigkeiten in der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung gesehen:

- Die Listen der Sachverständigen der IV-Stellen werden von den versicherten Personen womöglich auf wenig Akzeptanz stossen. Bereits heute werden auch Sachverständige aus der eidgenössischen öffentlichen Liste oder nach freier Wahl vorgeschlagen und allenfalls gerichtlich durchgesetzt. Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. Dezember 2024 darf das Recht der versicherten Person, Gegenvorschläge zu unterbreiten, nicht eingeschränkt werden. Es stellt sich folglich die Frage, welchen Stellenwert die Auswahllisten der IV-Stellen haben. Faktisch würde – gemäss 1. Satz vom neuen Abs. 4 – in jedem Fall der von der versicherten Person vorgeschlagene Sachverständige (unabhängig, ob auf der kantonalen Liste aufgeführt oder nicht) durchgesetzt werden.

- Die fachliche Qualifikation der selbstgewählten Sachverständigen würde deutlich in Frage stehen, da lediglich [Art. 7m Abs. 1 Bst. c der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts](#) (ATSV) erfüllt sein müsste, also nur eine Berufsausübungsbewilligung ohne gutachterliche Ausbildung und Nachweis von gutachterlicher Erfahrung im IV-Bereich (Probegutachten).
- Der vorgeschlagene Prozess mit zwei Gutachten und Konsensbeurteilung ist operativ nicht respektive nur mit grossem Mehraufwand umsetzbar. Denn der Regionalärztliche Dienst (RAD) müsste sich im Falle zweier nicht konsensual erfolgter Gutachten für eines der beiden «entscheiden» (Erl. Bericht S. 5, Ziff. 3.1). Sollte sich der RAD für das Gutachten der IV-Stelle «entscheiden», würde das eine sofortige Beschwerde mit sich ziehen mit dem Antrag, ein weiteres, drittes Gutachten zu beauftragen. So ergäben sich aus dem neuen Einigungsverfahren zusätzliche Mehrkosten und Verzögerungen im System.
- Das IV-Verfahren wird durch die vorgeschlagenen Änderungen verlängert, da die Erstellung zweier Gutachten mit Konsensbeurteilung deutlich mehr Zeit benötigt als ein Einigungsverfahren.
- Völlig unkalkulierbar ist zudem, ob die auf dem Markt befindlichen Gutachtenden überhaupt zu einer Doppelbegutachtung bereit wären; ist diese doch mit einem erheblichen Mehraufwand nicht nur logistischer Art (zeitlich gemeinsame Exploration an einem gemeinsamen Ort wäre zwingend zu fordern) sondern auch inhaltlicher Natur verbunden (Diskussion, Konsensfindung, Begründung bei Nicht-Konsens).

Der Kanton Basel-Landschaft teilt daher auch die entsprechenden Bedenken der Minderheit der SGK-N (Erl. Bericht S. 6, Ziff. 3.2):

- Ein zeitaufwändiges (neues) Einigungsverfahren bringt Verzögerung des IV-Verfahrens.
- Der herrschende Mangel an qualifizierten Sachverständigen dürfte sich akzentuieren, insbesondere bei psychischen Erkrankungen.
- Das erst kürzlich neu geregelte Verfahren bei der Gutachtervergabe ist vor einer erneuten Anpassung zu analysieren und es sollten zuerst Erfahrungen damit gesammelt werden.

Dieses neue Einigungsverfahren wird die IV-Verfahren in organisatorischer, administrativer, zeitlicher, rechtlicher und fachlicher Hinsicht zusätzlich verkomplizieren, ohne einen entsprechenden Vorteil zu generieren. Der Kanton Basel-Landschaft ist der Überzeugung, dass das bisherige Recht (insbesondere [Art. 44 ATSG](#)) den versicherten Personen genügend Möglichkeiten zur Mitbestimmung der sachverständigen Personen bei monodisziplinären Gutachten ermöglicht. Das Einigungsverfahren nach [Art. 7j ATSV](#) funktioniert einwandfrei.

Aus diesen Gründen beantragen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung abzulehnen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin